

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 2,10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. durch die Post und unsere Landboten bezogen 2,40 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, in Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Heibigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Pamperdsdorf, Umbach, Vogen, Wittig-Rothsch, Mohorn, Runzig, Reutkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhren bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Bihante, Wilsdruff. Für die Redaktionen verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeilige Korpuszeile.

Kaufpreis des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Ringe eingezogen werden muß od. der Anstaltgeber in Konkurs geht.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 92.

Sonnabend, den 14. August 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Gerste betreffend.

Da die Bestimmungen über die diesjährige Gerstenernte, die durch die Reichs Bekanntmachung vom 28. Juni (R. G. Bl. S. 384) und eine Ausführungsverordnung der Reichs-Futtermittelstelle vom 6. August erfolgt sind, bei den Landwirten und dem Publikum nicht genügend bekannt sind, werden die wichtigsten Vorschriften im Nachstehenden hervorgehoben:

1. Alle in diesem Jahre erbaute Gerste ist im Augenblick der Trennung vom Boden für den unterzeichneten Kommunalverband **beschlagnahmt**, alle früheren oder späteren Rechtsgeschäfte über dieselbe sind nichtig. Veränderungen und Verbringungen strafbar, soweit nicht im Nachstehenden Ausnahmen zugelassen oder der Kommunalverband denselben zustimmt. Lediglich zum Ausbreiten der Gerste ist der Besitzer berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet.

2. Ueber die eine Hälfte der Gerstenernte kann der Besitzer trotz der Beschlagnahme in gewissem Umfang frei verfügen. Er kann sie nämlich als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden, auch, falls ihm als Braner usw. ein Kontingent zugewiesen ist, in Anrechnung auf dieses Kontingent verarbeiten. Nur diese Hälfte darf also der Landwirt auch, wenn er sie so besser als Futter verwenden zu können glaubt, schrotten oder schrotten lassen, wobei er aber zu berücksichtigen haben wird, daß er das Saatgut auch aus dieser Hälfte decken muß. Ebenso kann der Landwirt aus dieser Hälfte für seinen eigenen Bedarf Gerstenmehl, Graupen oder Brühe herstellen lassen.

Verkäufe aus dieser Hälfte sind nur zulässig zu Saatwecken, falls der Betrieb als Saatgutwirtschaft anerkannt ist (Ziffer 4 dieser Bekanntmachung) oder an die Zentralstelle für Heeresversorgung; solche Geschäfte sind binnen 8 Tagen dem unterzeichneten Kommunalverband anzuzeigen (§ 7 Absatz 2 der Reichs Bekanntmachung).

3. Ueber die andere Hälfte der Ernte steht an sich dem Kommunalverband die Verfügung zu. Der Besitzer darf aber trotzdem diese Gerste entweder an Betriebe mit Kontingent oder auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresversorgung oder endlich, wenn es sich um eine Saatgutwirtschaft (Ziffer 4) handelt, als Saatgerste verlaufen. Jeder solcher Verkauf ist indes binnen 8 Tagen dem Kommunalverband anzuzeigen.

4. Als Saatgerste kann nur angesehen und daher nach Ziffer 2 und 3 verkauft werden, die aus einer anerkannten Saatgutwirtschaft stammt. Das Verzeichnis dieser Saatgutwirtschaften liegt in der Königl. Amtshauptmannschaft aus. Aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben, die sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befäßt haben, darf Saatgerste erst dann abgegeben werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle diese Wirtschaft als Saatgutwirtschaft anerkannt hat.

5. An Betriebe, denen die Verarbeitung einer gewissen Menge Gerste (Kontingent) nachgelassen ist, darf der Landwirt Gerste nur gegen Aushändigung einer der Menge der Gerste entsprechenden Zahl von Bezugsscheinen abgeben. Diese Bezugsscheine sind der Anmeldung des Geschäftes beim Kommunalverband (Ziffer 2 und 3 Schlusssatz) beizulegen.

6. Ueber alle nicht als Saat- oder Kontingentgerste verarbeitete Mengen der zweiten Hälfte der Ernte hat der Kommunalverband auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresversorgung zu verfügen. Wenn der Besitzer nicht bis zur Abforderung warten will, so kann er schon jetzt die gedroschenen Mengen dem Kommunalverband direkt oder durch einen der zum Verkauf berechtigten und durch Ausweis legitimierten Händler oder Genossenschaften zum Erwerb anbieten.

7. Die Anzeigen über Verkäufe nach Ziffer 2 und 3 sind an die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, die die Ranglegeschäfte für den Kommunalverband besorgt, zu richten. Für etwa schon erfolgte derartige Veränderungen hat die Anzeige sofort und spätestens bis zum 15. dieses Monats zu erfolgen.

Weissen, am 10. August 1915.

Nr. 2162 IIb.

Der Kommunalverband Weissen Stadt und Land.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Für einen 6 Monate alten Knaben wird sofort eine **Ziehmutter** gesucht. Bewerbungen und Ansprüche wollen schriftlich oder mündlich bis 16. August 1915 in der Ratsskanzlei angebracht werden.

Wilsdruff, am 12. August 1915.

Nr. 2643

Der Stadtrat.

Meldepflicht der Ausländer betr.

Nach neuerer Bekanntmachung der Königl. k. k. Generalkommandos XII und XIX hat die am 7. Juli 1915 veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. Juni 1915 auch auf die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei Anwendung zu finden.

Diese Verfügung tritt am 10. August 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1915) spätestens bis zum 20. August 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1915 findet dabei entsprechende Anwendung.

Weissen, am 10. August 1915.

Nr. 1350 a. VI.

Königliche Amtshauptmannschaft Weissen.

Brotmarkenausgabe.

I. Die neuen Brotmarkenhefte bez. Semmelbogen gelangen

Sonnabend, den 14. August dieses Jahres.

in der Zeit von

9 bis 11 Uhr vormittags und
1 bis 3 Uhr nachmittags

in Ratssitzungsloale zur Ausgabe. Diesmal werden Brotmarken und Semmelbogen auf den Zeitraum vom 16. August bis 28. September (also nur auf 6 Wochen) behändigt. Die Semmelbogen enthalten künftig nur zehn Marken über je 75 (statt 70) g Weißbrot. Die alten Semmelbogen haben auch jetzt noch ungeachtet der ihnen etwa aufgedruckten Zeit und Gewichtsmenge Gültigkeit. Umtausch von Semmelbogen gegen Brotmarken kann **jeden Montag von 11—12 Uhr vormittags** in Ratssitzungsloale erfolgen.

Kinder, die bis zum 16. August 1 Jahr alt werden, sind bis zum Ausgabetermin in der Ratssitzungsloale zu melden.

Für Kinder unter einem Jahre, wenn sie nicht mit 2 oder mehr Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren in einem Haushalte zusammenleben, wird auf die 6 Wochen ein und ein halber Semmelbogen (also 15 Marken) ausgegeben. Solche Kinder sind ebenfalls zu melden.

II. Wer bisher Zuschlagsbrotmarken erhalten hat und nicht Selbstverfórger ist, erhält zunächst auch weiterhin für je 14 Tage eine 1 kg Marke als Zuschlag. Die Ausgabe dieser Zuschlagsbrotmarken erfolgt

Dienstag, den 17. August dieses Jahres

in der Ratssitzungsloale (Meldeamt) während der Dienststunden.

III. Haushaltungen, die vom Rechte der Selbstverfórger Gebrauch machen wollen, haben dies bis **Sonnabend, den 14. dieses Monats** in der Ratssitzungsloale (Registratur) anzuzeigen. Selbstverfórger erhalten nicht die allgemein gültigen Brotmarken, sondern die für Selbstverfórger bestimmten Brot- und Kleiemarken und zwar zunächst bis Ende September.

Die Abholung der Brotmarken hat nur durch erwachsene Familienangehörige zu erfolgen.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Weissen vom 10. dieses Monats (Wochenblatt vom 12. August) verwiesen und strengste Nachachtung zur Pflicht gemacht.

Wilsdruff, am 12. August 1915.

Nr. 2647

Der Stadtrat.

Verpachtung der Pflaumennutzung.

Nächsten **Sonnabend, den 21. August 1915, vormittags 11 Uhr** soll im Sitzungssaale des Rathauses

die diesjährige Pflaumennutzung

unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wilsdruff, am 13. August 1915.

Nr. 2648

Der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

S. M. Hilfsschiff „Meteor“.

Eine neue schneidige Tat unserer Kaiserlichen Marine! Ein Gegenstück zu dem verunkelten Überdampfer „Königin Luise“! Verunkelt ist in Sicht der Ortner-Inseln oder der schottischen Küste auch der kleine Hilfsdampfer unserer Kriegsmarine, der unter dem Namen „Meteor“ die Reichs-Kriegsflotte über die ganze Nordsee an des Feindes Küste getragen und in einem jeden nächsten Seegefecht gefähig hat. Er ist verunkelt. Aber die Wellen werden noch manchem Seemann auf der Fahrt von seinen Süferentaten räumen und räumen.

Den Bauch vollgepropt mit Minen, so fuhr auch dies Dampferlein über die See, die der Briten angeblich so fest beherrscht und so streng blockiert hält, nach Schottland hinüber. An dessen Ost- oder Westküste, aber vor Irland, oder vor dem Eingang zu der Höhle, in der als See-Drache die englische Selbstsucht selbst in all ihrem Ordenswahn lauert, spie der neue kleine „Meteor“ seine Ladung nach und nach aus. Nun ward es Zeit, nach Hause zu fahren. Aber welche Gelegenheit zu letzten Süferentzügen auf dem blauen Element der Wogen, auf den grauen Wassern der Nordsee liegen unsere Kapitäne und Boots-

föhre, liegen unsere blauen Jungen wohl aus?

Nacht zum Sonntag ist's. Es geht auf den 8. August zu. Schon tropfen aus dem Sternbild des Perseus am hohen Himmel die ersten Laurentius-Tränen, die Vorboten des funkelnden Meteoritenschwarms, der in der Nacht des zehnten Augusttages bekanntlich seinen Höhepunkt, seine volle Blüte feiert. Dunkel ist die Nacht, da der Neumond gerade beginnen soll. Dunkel muß sie sein, sonst könnte unter kleiner Dampfer ja nicht mitten durch des Feindes Nacht- und Späberfahrer durch, im Angesicht der feindlichen Küsten, sein heimliches Werk der Minenstreuung